Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe





BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender - Dr. Fritz Baur -Tel.: 0251/591-215

Geschäftsführer - Bernd Finke -

Tel.: 0251/591-6530/6531 Fax: 0251/591-6539 E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00 BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)
BAGÜS-00-06
BAGÜS-WVO-00

06.11.2008

Mitglieder-Info Nr. 76/2008

Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fachdiskussion um die Zugangsvoraussetzungen für behinderte Menschen zu Werkstätten wird kontrovers darüber diskutiert, ob behinderte Menschen bereits zum Zeitpunkt des Eintritts in das Eingangsverfahren und der Förderung im Berufsbildungsbereich der Werkstätten voll erwerbsgemindert sein müssen. Irritationen hat es in der Vergangenheit auch durch missverständliche "fachliche

Hinweise" der Bundesagentur für Arbeit gegeben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit einem Schreiben vom 21.10.2008 an die Bundesagentur für Arbeit ihre Auffassung dargestellt, dass zu den voll erwerbsgeminderten Menschen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI auch diejenigen gehören, die in anerkannten Werkstätten tätig sind, und zwar nicht nur im Arbeitsbereich, sondern auch im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Ebenfalls wird klargestellt, dass die volle Erwerbsminderung während der gesamten Tätigkeit in der Werkstatt anhält. Dies gilt auch bei Personen, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben. Sie endet erst, wenn die berufliche Eingliederung durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses vollzogen ist.

Damit bestätigt das BMAS ausdrücklich die bisher von der BAGüS vertretende Auffassung in dieser Frage.

Näheres zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte dem Protokoll der Sitzung des Fachausschusses II vom Oktober diesen Jahres, welches in Kürze vorliegen wird. Dort ist im Übrigen auch bekannt geworden, dass die BA inzwischen ihre Handlungsempfehlung dieser Auffassung entsprechend angepasst hat.

Ich hoffe sehr, dass durch die Stellungnahme des BMAS sowie durch die geänderten fachlichen Hinweise der BA zur Frage, welche behinderten Menschen Zugang zu Werkstätten haben, Klarheit geschaffen ist und sich weitere Diskussionen im Fachausschuss der Werkstätten erübrigen.

Mit freundlichem Gruß gez.: Bernd Finke